

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 46 – „Bissendorfer Moor“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 40 vom 15. Oktober 2020, S. 444

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 8 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bissendorfer Moor“
in der Gemeinde Wedemark
sowie in der Stadt Langenhagen,
Region Hannover
(Naturschutzgebietsverordnung „Bissendorfer Moor“ - NSG-HA 46)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bissendorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Osten der naturräumlichen Einheit „Nordhannoversche Moore“ im Zentrum der „Hannoverschen Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es liegt im Grenzbereich der Stadt Langenhagen und der Gemeinde Wedemark.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.500 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Langenhagen, der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3424-301 (96) „Bissendorfer Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Anlage ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 706 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das Bissendorfer Moor füllt eine in Ost-West-Richtung ausgeformte Senke zwischen der Hochfläche von Langenhagen und den Mellendorfer Bergen. Das hochmoortypische Relief ist aufgrund des weitgehend waldfreien Kerngebietes und dem darin liegenden unzerstochenen Bereichs gut sichtbar. Rund um diese sogenannte „Heile Haut“-Fläche ist von allen Seiten Handtorfstich betrieben worden. Eine Besonderheit im Zentrum des Moores stellt der Muswillensee dar, ein natürlich entstandener Hochmoorkolk.

Das Moor hat im Zentrum eine Torfaufgabe von bis zu sieben Metern. Die unterste Torfschicht besteht überwiegend aus Bruchwaldtorf, über dem weitflächig eine etwa 20 bis 50 cm mächtige Übergangstorfschicht verbreitet ist. Darüber folgt ein ca. 100 cm mächtiger, stark zersetzter Hochmoortorf. Überlagert wird diese Schichtenfolge von dem weniger stark zersetzten Weißtorf, der das jüngste Stadium in der Moorentwicklung abbildet.

In der Mitte des 20. Jahrhunderts gab es Bestrebungen das Moor industriell abzutorf. Es wurde ein Grabensystem angelegt, dass seit den späten 1960er Jahren das Moor stark entwässert. Die Folge war großflächiges Gehölzwachstum auf dem Moor.

Für das Bissendorfer Moor ist die zentrale offene Moorheidefläche besonders charakteristisch und für die Hannoversche Moorgeest einzigartig. Der Torfkörper ist hier noch großflächig unzerstochen und uhrglasförmig aufgewölbt. Allerdings wird das Moor durch die ringsum eingekerbten Torfstichrinnen stark entwässert. Entsprechend hoch ist der Bewaldungsdruck auf der zentralen Hochfläche. Dank regelmäßiger Entkusselungsmaßnahmen bleibt die zentrale Fläche größtenteils als feuchteres Glockenheide-Moordegenerationsstadium ausgeprägt. Teilflächen sind auch als naturnahes Hochmoor mit typischen Bulten-Schlenkenstrukturen ausgebildet.

In den randlichen Torfstichbereichen hat sich ein enges Nebeneinander unterschiedlicher Moordegenerationsstadien im Moorheidestadium, im Wollgras-Stadium und im Pfeifengras-Stadium sowie naturnaher Hochmoorbereiche und Moorstadien mit Schnabelried-Vegetation eingefunden. Mit geringem Anteil sind hier auch Adlerfarn-Bestände auf entwässertem Moor zu finden.

Im Nordwesten und Osten der großen Offenfläche prägen eingestaute Flächen mit Wollgräsern unter Wald das Bild. Schütterer Moor-Birken sind aus verbuschten Moorflächen zu lichten Stangenwäldern herangewachsen und als Bruch- oder Moorwald ausgeprägt. Stellenweise tritt der Wald zugunsten von Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Wollgras-Torfmoosrasen oder feuchteren Glockenheide-Moordegenerationsstadien zurück. Eingestreut sind auch offene Gewässer in Form nährstoffarmer Kleingewässer und dystropher Torfstiche vertreten.

Die übrigen Randbereiche des Bissendorfer Moores werden von Pfeifengras-Moorwäldern dominiert. Mit geringerem Anteil gibt es Zwergstrauch-Moorwälder und sonstige Moorwälder sowie Birken- und Kiefernbruchwälder nährstoffarmer Standorte.

Am Nordrand treten daneben auch etwas größere nährstoffarme Kleingewässer und niedermoorartige Vegetationsausbildungen in Form von basen- und nährstoffarmen Sümpfen, mäßig nährstoffreichen Sümpfen, Binsenriedern nährstoffreicherer Standorte und Weiden-Sumpfbüschen nährstoffärmerer Standorte auf.

Unter den 16 im Gebiet nachgewiesenen Torfmoosarten sind die bultbildenden Arten *Sphagnum medium*, *S. papillosum* und *S. rubellum* sehr häufig. Typische Vertreter der Blütenpflanzen des Bissendorfer Moores sind die Sauergräser Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) sowie die Zwergsträucher Glockenheide (*Erica tetralix*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Nur zerstreut wachsend aber besonders moortypisch sind die Arten Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*). In der Baumschicht treten vor allem die Moor-Birke (*Betula pubescens*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) auf.

Die Vogelgemeinschaft des Bissendorfer Moores wird von der für große Hochmoore typischen, zentral gelegenen offenen Moorfläche geprägt. Neben dem seltenen Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) brüten hier auch Arten wie Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) mit relativ hohen Siedlungsdichten. Mit zunehmender Strukturvielfalt an den Rändern der Hochfläche kommen charakteristische Arten wie Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) hinzu. In den randlichen Moorwäldern brüten zudem Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Kleinspecht (*Dendrocopos minor*). Die Arten Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*) sind regelmäßige Nahrungsgäste in den offenen und halb-offenen Bereichen. Das nördlich angrenzende Grünland wird von Vogelarten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft besiedelt. Unter ihnen sind Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Braunkehlchen und Neuntöter hervorzuheben. Auch der Kranich führt seine Jungen zur Nahrungssuche in die moornahen Grünlandbereiche.

Sowohl in randlichen als auch in zentralen Bereichen des Bissendorfer Moores sind gute bis sehr gute Strukturen für Reptilien vorhanden. Zwischen trockenen und windgeschützten Bereichen sowie feuchten bis nassen Flächen gibt es vielerorts strukturreiche Übergangsbereiche. Mit Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Kreuzotter (*Vipera berus*) ist das zu erwartende Reptilienspektrum vollständig.

Das NSG ist vergleichsweise arm an Lurchen. Die Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) sind jeweils nur in sehr kleinen Beständen belegt.

Unter den besonders moortypischen Libellen sind die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und die Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) am weitesten verbreitet. Hohe Steigtigkeiten weisen zudem die Späte Adonislibelle (*Ceriagrion tenellum*), die Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), die Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), die Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) sowie die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) auf.

Das Bissendorfer Moor hat zudem eine sehr vielfältige Schmetterlingsfauna. Die Bestände der hochmoorspezifischen und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*) und Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*) sind von landesweiter Bedeutung. Überdies besonders erwähnenswert sind die in Niedersachsen stark gefährdeten Arten Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*). Auch unter den Nachtfaltern befinden sich viele stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten wie zum Beispiel Zottiger Sackträger (*Pachythelia villosella*), Rauschbeerenspanner (*Arichanna melanaria*), Heide-Bürstenspinner (*Orgyia antiquoides*).

Eine bemerkenswerte Artenvielfalt mit vielen Rote-Liste-Arten wurde ebenfalls in den Gruppen der Ameisen, Zikaden, Laufkäfer und Spinnen nachgewiesen. Die Fledermausfauna ist hingegen wenig erforscht. Vor allem der äußere Waldsaum wird als Jagdrevier und Leitstruktur genutzt.

Das Bissendorfer Moor hat auch eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet. Zwei Aussichtstürme ermöglichen gute Einblicke in die offene Hochmoorfläche des NSG. Ein Wanderweg entlang der östlichen Grenze verbindet die beiden Türme auf der Süd- und Nordseite und gewährt immer wieder Einblicke in das teilabgetorfte Hochmoor mit seinen unterschiedlichen Regenerationsstadien. Entlang der südlichen Grenze verläuft ein Weg von der Siedlung Resse zum südlichen Aussichtsturm. Im Nordwesten des NSG gibt es keine Wege. Rund um die Türme befinden sich Informationstafeln zu moorspezifischen Themen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehören insbesondere:
 - a) naturnahe bzw. sich nach Wiedervernässung regenerierende Moorböden;
 - b) großflächige gehölzarme und naturnahe Hoch- und Übergangsmoore mit Schwingrasen und Bult-Schlenken-Komplexen;
 - c) arten- und strukturreiche, moortypische Pflanzengesellschaften (z. B. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
 - d) naturnahe und strukturreiche Bruchwälder unterschiedlicher Standorte und Nährstoffversorgung;
 - e) naturnahe und strukturreiche Birken- und Kiefernmoorwälder;
 - f) weitläufiges baumarmes Hochmoor auf unzerstochendem Torfkörper;
 - g) aufgelassene, sich regenerierende bäuerliche Handtorfstiche;
 - h) Schilf-Röhrichte sowie kleinflächige Binsen- und Großseggen-Bestände;
 - i) artenreiches Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestadien,
2. die Lebensräume vor allem gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) naturnahe, offene Hochmoorbiotope, Biotope der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorheiden als Lebensraum für Reptilien, Tag- und Nachtfalter und Pflanzen wie zum Beispiel Kreuzotter, Hochmoor-Bläuling, Hochmoor-Perlmutterfalter, Torfmoose, Sonnentau- und Wollgrasarten, Weißes Schnabelried und Gewöhnliche Moosbeere;
 - b) Bruch- und Moorwälder nasser Standorte in allen Nährstoffvarianten als Lebensraum für den Kranich, Nachtfalter wie den Rauschbeerenspanner und gefährdete Pflanzenarten wie das Scheidige Wollgras und die Rauschbeere;
 - c) offene und schwach verbuschte Moor-Degenerationsstadien mit Moorheide und Pfeifengras als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter wie zum Beispiel Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*);
 - d) wassergefüllte Torfstiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer als Lebensraum für Arten der Feuchtbiotope wie Amphibien, Libellen, Vögel und Pflanzen wie zum Beispiel Moorfrosch, Große Moosjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Krickente (*Anas crecca*) und Kleiner Wasserschlauch;
 - e) arten- und blütenreiches Nass- und Feuchtgrünland als Lebensraum für Insekten sowie als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel wie zum Beispiel Großer Brachvogel und Kiebitz,
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,

4. die Erhaltung des Gebietes als Kernfläche im Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung für Feuchtlebensräume,
 5. die Erhaltung des Moores als klimaökologischer Ausgleichsraum und als Frischluftentstehungsgebiet,
 6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Entwicklung von Moorgesellschaften, Wäldern und Ökosystemen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der in Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 7110* – Lebende Hochmoore
Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken im Komplex mit dystrophen Gewässern, Schwingrasen- und Übergangsmooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die lebenden Hochmoore breiten sich zulasten der degradierten Hochmoore und der sekundären Moorwälder aus.
 - b) 91D0* – Moorwälder
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, zwergstrauch- und torfmoosreichem Unterwuchs und hohem Totholzanteil. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die in großen Teilen auf entwässertem Moor entstandenen Moorwälder entwickeln sich bei Wiederanhebung des Wasserspiegels teilweise zu offeneren Hochmoorstadien.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3160 – Dystrophe Stillgewässer
Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Übergang zu den offenen und halboffenen Moorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 7120 – noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
Erhaltung und Entwicklung von Degenerationsstadien im Übergang von sekundärem Moorwald zum vorrangigen Ziel des lebenden Hochmoores (LRT 7110) sowie an Standorten, die aufgrund großer Reliefunterschiede nicht optimal wiedervernässt werden können. Der Lebensraumtyp weist Restbestände typischer Hochmoorvegetation und deren charakteristischer Tierarten auf. Trockenere Heide- und Grasstadien haben eine Bedeutung für ursprünglich eher

moorfremde Tierarten der Heiden und Magerrasen. Zur Aufrechterhaltung der trockneren Degenerationsstadien werden wiederkehrend Gehölze entnommen.

c) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, waldfreie Moore unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern im Übergang zu Hochmoorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – zum Beispiel im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln können.

3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Großen Moosjungfer in Komplexen aus mehreren nahe beieinanderliegenden, mesotrophen, mäßig sauren, unbeschatteten, fischfreien, sauberen, naturnahen Stillgewässern mit dunklem, frostfreiem Grund, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
6. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,

8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen.
- (2) Das NSG darf außerhalb bestehender Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucherlenkung sowie zur Förderung von Naturerfahrung und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Entnahme von wild lebenden Pflanzen, Pilzen oder Tieren im Rahmen von Forschung und Lehre mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; dies gilt nicht für Torfdämme; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,

8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst aus unbehandeltem Holz errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotop- noch stöempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Errichtung von Weidezäunen und Viehtränken auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage) „Grünland“ gekennzeichneten Flächen. Für die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehenden Grünlandflächen werden weitere Auflagen über die Pachtverträge geregelt. Der landwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die bodenschonende Entnahme einzelner Gehölze außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage) als „Wirtschaftswald“ dargestellten Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar. Horst- und Höhlenbäume sind im Gebiet zu belassen. Eine weitergehende Holzentnahme ist nur zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage) als „Wirtschaftswald“ dargestellten Flächen soweit:
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. ausschließlich Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden,
 3. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 7. keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 8. kein zusätzlicher Wegebau erfolgt,
 9. der forstwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.

- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, insbesondere der Kulturheidelbeere,
 - 2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen und Offenlandbiotopen,
 - 4. die Pflege oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,

5. die Wiedervernässung des Torfkörpers sowie die Anhebung des Grundwasserspiegels, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb bestehender Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG oder außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten sonstigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bissendorfer Moor“ in den Landkreisen Burgdorf und Hannover vom 26. August 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 19 vom 13.10.1971), die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bissendorfer Moor II“ in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Scherenbostel und der Stadt Langenhagen, Gemarkung Kaltenweide, Landkreis Hannover vom 03.04.84 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 69) und die
 - Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG-H 63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen, Landkreis Hannover vom 30.06.1995 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10/2005 vom 08.12.2005, S. 121) in dem hier überplanten Bereich,außer Kraft.

Hannover, 29.09.2020

Az. 36.25 1105/ HA 46

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau